



# Maßnahmenplan

gemäß §5 und §15 HAGBNatschG

für das FFH- Gebiet

„Bernertsgrund bei Löhlbach“

Gültigkeit: ab 2015

**FFH- Gebiet:** Bernertsgrund bei Löhlbach

Betreuungsforstamt: Haina

Kreis: Waldeck - Frankenberg

Stadt/ Gemeinde: Haina (Kloster)

Gemarkung: Löhlbach

Größe: 13,5 ha

NATURA 2000-Nummer: 4920 - 301

**NSG:** Bernertsgrund bei Löhlbach

Verordnung des NSG: 13.12.1984

StAnz. für das Land Hessen: Nr. 53, S. 2667

Pflegeplanersteller: Klaus Monsees, Forstamt Vöhl

Datum der Erstellung: 16. Mai 2015

# Inhalt

	Gültigkeit: ab 2015.....	1
<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Allgemeines.....	2
1.2	Lage und Übersichtskarte .....	3
1.3	Kurzinformation zum Gebiet.....	4
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	5
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	5
2.3	Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen .....	5
2.4	Biotypen und Kontaktbiotope .....	5
2.5	Bedeutung des Gebietes .....	6
<b>3</b>	<b>Leitbilder und Erhaltungsziele .....</b>	<b>7</b>
3.1	Leitbilder .....	7
3.2	Erhaltungsziele .....	7
3.2.1	Erhaltungsziele für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse – <i>FFH -Anhang I</i> .....	7
3.2.2	Erhaltungsziele für Arten des Anhang II FFH-RL .....	8
3.3	Andere rechtliche Verpflichtungen .....	8
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung.....</b>	<b>10</b>
5.1	Erhaltungsmaßnahmen .....	10
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen .....	11
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Anhang – II – Arten.....	12
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume .....	12
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5) .....	13
5.3	Sonstige Maßnahmen.....	14
<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Luftbild und Abgrenzungskarte.....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Biotypenkarte .....</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Lebensraumtypenkarte .....</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Fotodokumentation.....</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>21</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna- Habitat- Gebiet Nr. 4920 - 301 an den Rat der Europäischen Gemeinschaft gemeldet und mit Verordnung vom 16.1. 2008 formal mit Gebietsschutz belegt. (GVBL I Nr. 4, S. 30)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes, europaweites Netz von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch ihren Schutz soll die biologische Vielfalt erhalten, Verschlechterungen vermieden und über die Pflege und Entwicklung bestimmte Lebensräume und bestandsgefährdete Arten erhalten werden.

In der EU sind 218 verschiedenen Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 91 in Deutschland vor.

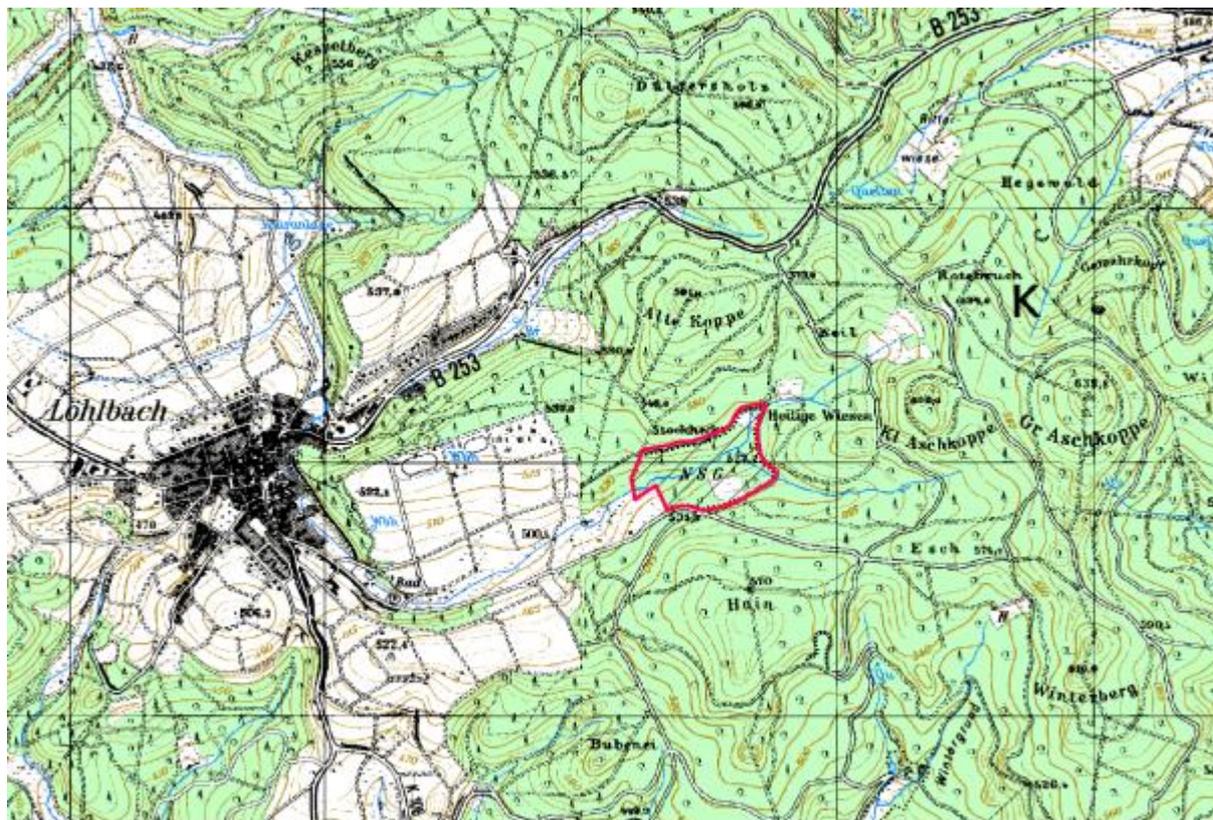
Zwei Drittel der FFH – Gebiete in Deutschland sind Wald, rund 285.000 ha, davon sind 54 % Staatswald, 26 % Körperschaftswald und 20 % Privatwald.

21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der FFH – Gebietssicherung (incl. Vogelschutzgebiete). 48 verschiedene Lebensraumtypen wurden in Hessen als schützenswert eingestuft 17 davon sind reine Waldlebensraumtypen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ ist 13 ha groß und liegt in der Gemarkung Löhlbach der Gemeinde Haina (Kloster).



### 1.3 Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Haina Gemarkung Löhlbach
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde  Forstbetrieb Stiftungsforsten Kloster Haina  Forstamt Vöhl
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland 344 Kellerwald
Höhe über NN	518 – 535m
Geologie	Tonschiefer, Kieselschiefer
Klima	Mittlerer Jahresniederschlag 800 – 1000 mm Mittlere Jahrestemperatur 7° C
Gesamtgröße	13,5 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet seit 1984 FFH – Gebiet seit 2008
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	3150 Eutrophe Stillgewässer 0,026 ha Erhaltungszustand A  91 EO Auewälder und 6430 Hochstau- denfluren 2,17 ha Erhaltungszustand A  <b>Summe: 2,2 ha</b>
FFH – Anhang II – Arten, für deren Erhalt <b>besondere Schutzgebiete</b> ausgewiesen werden müssen	Bitterling (Mühlkoppe)
FFH – Anhang IV – Arten	---
Arten der Vogelschutzrichtlinie	Wasseramsel (Nachweis 1980)

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)**

Das Gebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ ist ein Talraum in submontaner Lage mit Feuchtwaldkomplexen, Extensivgrünland, Grünlandbrache, Sukzessionsflächen, einem naturnahen Bachlauf und einem Stillgewässer. Struktureich durch kleinräumiges Mosaik von Quellen, Quellfluren und montanen Hochstaudenfluren.

### **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das FFH – Gebiet liegt in der Gemarkung Löhlbach der Gemeinde Haina und befindet sich zum größten Teil im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes, Stiftungsforsten Kloster Haina.

### **2.3 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen**

Historische Karten von 1705 zeigen das Tal komplett waldfrei und landwirtschaftlich genutzt, wahrscheinlich als Wiesen- und Weideland.

Karten von 1840 zeigen ebenfalls die waldfreie Talau. Die Wald – Feld –Grenze deckte sich mit den Abbruchkanten im Gelände.

Ab Anfang 1950 wurden die Wiesen entwässert und aufgeforstet.

Die bis Anfang der 1980er Jahre vorhandenen Reste der Kulturbiotopie aus Mahd- und Weidenutzung sind aktuell nur noch fragmentarisch vorhanden, der naturschutzfachliche Wert des Gebietes wird unter 2.5 beschrieben.

### **2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope**

Biotoptypen:

Code

01.173 Bachauenwälder

01.183 Forstlich geprägte Laubwälder

01.220 Sonstige Nadelwälder

01.400 Schlagfluren und Vorwald

02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte

05.210 Kleinseggensümpfe saurer Standorte

06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt

06.220 Grünland wechselfeuchter Standorte  
06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte  
05.140 Großseggenriede  
05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren  
02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte  
04.430 Bagger- und Abgrabungsgewässer  
06.530 Magerrasen saurer Standorte  
06.540 Borstgrasrasen  
08.200 Übergangsmoore  
05.110 Röhrichte  
04.113 Helokrenen und Quellfluren  
04.211 Kleine bis mittlere Gebirgsbäche

#### Kontaktbiotope

##### Code

01.120 Bodensaure Buchenwälder  
01.300 Mischwälder  
14.520 Befestigter Weg

## **2.5 Bedeutung des Gebietes**

Naturnaher Erlen – Eschen – Auwaldkomplex als prioritär zu schützender Lebensraum mit naturnahem Bachlauf in einem verzahnten Verbund aus Quellfluren, Röhrichtbeständen, Feuchtgehölzen und feuchten Hochstaudenfluren in relativ ungestörter Lage mit Vorkommen des Blauen Eisenhutes und des Bitterlings als regionale Besonderheiten. Die untersuchten Lebensraumtypen 3510, 6430 und 91EO sind in überwiegend hervorragendem Erhaltungszustand und bedingen die ökologische Hochwertigkeit des Gebietes.

## **3 Leitbilder und Erhaltungsziele**

### **3.1 Leitbilder**

für Lebensräume von besonderem gemeinschaftlichen Interesse – FFH – Anhang I

#### **3150 Natürliches, eutrophes Stillgewässer**

Leitbild: Nährstoffreiches Gewässer mit üppiger, mehrschichtiger sowie artenreicher Wasser- und Ufervegetation

#### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

Leitbild: Uferbegleitende Hochstaudenvegetation der Fließgewässer auf frischen bis nassen Böden und nährstoffreichen Standorten mit gesellschaftstypischem Arteninventar ohne dominierenden Anteil von Nitro- und Neophyten

#### **91 EO\* Auenwald**

Leitbild: Naturnah ausgeprägte Säume von fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern sowie Bachauenwäldern

### **3.2 Erhaltungsziele**

#### **3.2.1 Erhaltungsziele für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse – FFH -Anhang I**

#### **3150 Natürliches, eutrophes Stillgewässer**

- Erhalt der biotopprägenden Gewässerqualität.
- Erhalt der für den Lebensraum charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT – typischen Tierarten.

#### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

- Erhalt des biotopprägenden, gebietstypischen Wasserhaushalts

#### **91 EO\* Auenwald**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Lebensräumen

### **3.2.2 Erhaltungsziele für Arten des Anhang II FFH-RL**

#### **Bitterling** (*Rhodeus sericeus amarus*)

- Erhaltung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen
- Vermeidung von Verschlammung und Faulschlammabildung
- Erhalt von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

### **3.3 Andere rechtliche Verpflichtungen**

Auf gleicher Fläche besteht die NSG – Verordnung vom 13.12.1984

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

<b>EU - Code</b>	<b>Lebensraumtyp oder Art</b>	<b>Art der Beeinträchtigung und Störung</b>
3150	Natürliches, eutrophes Stillgewässer	keine
6430	Hochstaudenfluren	Beschattung durch angrenzenden Fichtenbestand
91 EO*	Auenwald	Beschattung durch angrenzenden Fichtenbestand
	Bitterling	keine

## 5 Maßnahmenbeschreibung

1. Maßnahmen zur **Beibehaltung** der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
2. Maßnahmen zu **Gewährleistung** des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) > Erhaltungsmaßnahme
3. Maßnahmen zur **Wiederherstellung** des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) > Erhaltungsmaßnahme
4. Maßnahmen zur **Entwicklung** eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) > Entwicklungsmaßnahme
5. Maßnahmen zur **Potentialnutzung** zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) > Entwicklungsmaßnahme
6. Sonstige Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH – Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV – Programm NATUREG definierte Maßnahmcodes.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 – Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH – RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH – RL.**

**Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**

**Flächen im FFH – Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.**

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten, sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhaltung der Wertstufe A oder B, Überführung der Wertstufe C nach B).

### 5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

#### (Maßnahmentypen 2 und 3)

Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten Code 02.02.01.03

#### **Natürliches oder naturnahes, eutrophes Stillgewässer LRT 3150**

Natürliche, eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation.

Bei dem LRT im Gebiet „Bernertsgrund“ handelt es sich um ein in den achtziger Jahren künstlich vertieftes Gewässer, hervorgegangen aus einem Niedermoor – Quellsumpf.

In den letzten drei Jahrzehnten konnte sich die Abgrabung zu einem hochwertigen Stillgewässer mit struktureller Vielfalt und reichem Arteninventar entwickeln.

Hervorzuheben ist hier das Vorkommen der Anhang – II – Art Bitterling mit ihrer unbedingten Bindung an die Teichmuschel, was die Naturnähe und ökologische Hochwertigkeit des Biotops belegt und zur Zuordnung zur Erhaltungsstufe B führt.

Das Gewässer ist von dem benachbarten LRT 91E0 nur durch ein schmales Weidengehölz getrennt, steht also damit in einem engen funktionalen Zusammenhang.

Die ungestörte, verborgene Lage des Lebensraumtyps ohne Nutzung und Beeinflussung sorgt an sich schon für die Erhaltung, sodaß es keiner ausdrücklichen Maßnahmen bedarf.

Gutachter Schön Müller erwähnt den versauernden Einfluß der westlich benachbarten Fichtenbestände und den Abgrenzungseffekt der südlich angrenzenden Fichtenkultur.

Das gefährdet nicht die Erhaltung, darüber wird aber bei Entwicklungsmaßnahmen zu sprechen sein.

#### **Auwald LRT 91E0**

Der Erlen – Eschen – Auwald im Gebiet Bernertsgrund zeichnet sich durch sein reiches, typisches und naturnahes Arteninventar in flächiger Ausprägung und ungestörter Entwicklung und Differenzierung aus.

Die Baumschicht besteht überwiegend aus Schwarzerle mit Beimischung von einzelnen Eschen und Weiden.

Durch unterschiedlichen Bodenwasserhaushalt und unterschiedliche Lichtverhältnisse bildet sich ein eng verzahntes Mosaik von Pflanzengesellschaften.

Gutachter Schön Müller schätzt den ökologischen Wert des Gebietes als sehr hoch und regional bedeutend ein und führt diesen vor allem auf den **bewußten** Verzicht auf jegliche forstliche Nutzung zurück.

Die angrenzenden Fichtenbestände ohne Bodenvegetation lassen keine Übergangsstadien zu, sondern bedingen eine auffällige Grenzziehung. Mit der weiteren Rücknahme der an den Außenbereich angrenzenden Fichten und der randlichen Freistellung der nördlich angrenzenden Quellbereiche sollte fortgefahren werden.

Die im Pflegeplan von 1984 besprochenen Zurücknahme der Fichten und deren sukzessive Umwandlung in standortstypischen Laubwald ist von den Stiftungsforsten Kloster Haina in den letzten Jahren schon in großen Teilen durchgeführt worden.

Den Zustand innerhalb der Grenzen des LRT wird als hochgradig naturnah eingestuft und der Erhaltungsstufe A zugeordnet.

Aus diesem Grund sind keine ausdrücklichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die Erhaltung ergibt sich auch hier durch Ungestörtheit .

### **Feuchte Hochstaudenfluren LRT 6430**

Uferbegleitende Hochstaudenvegetation der Fließgewässer und feuchter Waldsäume auf frischen bis nassen, nährstoffreichen Standorten.

Im FFH – Gebiet „Bernertsgrund“ mit hohem Anteil an Blauem Eisenhut als regionaler Besonderheit. Dieser Lebensraumtyp ist hier kleinräumig verzahnt mit dem Lebensraumtyp 91 EO Bachauenwälder, hat deshalb die gleiche ökologische Hochwertigkeit und Naturnähe wie dieser und wird ebenfalls der Erhaltungsstufe A zugeordnet. Die Erhaltung ergibt sich auch hier durch Ungestörtheit.

## **5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Anhang – II – Arten**

### **(Maßnahmentypen 2 und 3)**

Der Bitterling (*Rhodeus sericeus amara*) ist für sein Fortbestehen an die Große Teichmuschel gebunden und hat hier anscheinend durch sein über Jahrzehnte nachgewiesenes Vorkommen mit dieser zusammen einen geeigneten Lebensraum.

Gutachter Schön Müller hat bei Probefängen adulte und juvenile Bitterlinge beiderlei Geschlechts gefangen und geht von einer stabilen, überlebensfähigen Population von mehreren hundert Stück aus. Er bemerkt allerdings die Isolation zu anderen Vorkommen, was zumindest langfristig negativ ist.

Die Erhaltung des Bitterling – Vorkommens wird durch Schutz und Sicherung der Qualitäten des Habitats, wie bei LRT 3150 beschrieben, gewährleistet.

Zu der nach Aussagen von Gebietskennern vorkommenden Mühlkoppe (*Cottus gobio*) wurden in der Grunddatenerhebung keine Angaben gemacht. Der Nachweis der Art erfordert eine Elektrobefischung durch ein Fachbüro.

## **5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume**

Der 1984 kartierte **Borstgrasrasen** konnte 2004 nur noch in Kleinstflächen nachgewiesen werden und wird nicht mehr als schützenswerter Lebensraumtyp beschrieben.

Borstgrasrasen sind durch traditionelle, intensive Hutung entstandene Ersatzgesellschaften, die bei Aufgabe der Beweidung oder Änderung von Ph – Wert oder Nährstoffhaushalt innerhalb nur weniger Jahre verschwinden. Das gilt auch für die seltene Arnika (*Arnica montana*). Der Gutachter schließt eine Wiederaufnahme der unter heutigen Gesichtspunkten aufwendigen Beweidung und damit eine Wiederherstellung aus.

Die **Grünlandflächen** im Gebiet konnten vom Gutachter pflanzensoziologisch keinem Grünlandlebensraumtyp eindeutig zugeordnet werden.

Beide Wiesen, die große südliche und die kleine nordöstliche, zeigen Unternutzungserscheinungen, in der großen Wiese durch Vorherrschen von Grasarten und Ackerdistel, in der kleinen durch Ruderalarten wie Distel, Giersch, Brennnessel und Ampfer.

Da seit 1984 keine Düngung mehr erfolgt, hat sich die Vegetation auch dadurch verändert. Der fortgesetzte Entzug von Kalium und Phosphat durch Mahd ist für die klassischen Wiesenblumen unverträglich und führt langfristig zum Verschwinden der Arten. Die Schutzgebietsverordnung von 1984 schließt eine Düngung aus. Probeweise soll aber in 2015 oder 2016 ev. eine Düngung mit Festmist erfolgen.

Seit 2013 wird versucht, durch zweimalige Mahd die Verhältnisse zu ändern und zu Erkenntnissen zu kommen. Die Flächen werden jeweils zur Hälfte früh und spät gemäht, Ende Juni und Mitte September, immer im jährlichen Wechsel.

Damit wird versucht, der vielfältigen Insektenfauna, vor allem den Schmetterlingen, gerecht zu werden und gleichzeitig der Ruderalisierung durch Unternutzung zu begegnen - ein Kompromiss, der mit den Hochleistungsmähwerken der Landwirtschaft schwierig genug und grundsätzlich suboptimal ist. Landwirt Dirk Haschlar, der die Flächen mäht, ist bereit und in der Lage, mit einem Balkenmähwerk zu mähen. Technisch und fachlich „aus der Mode“, aber aus Sicht des Insektenschutzes optimal, weil die tödliche „Staubsaugerwirkung“ des Kreiselmäherwerkes entfällt.

Im Gebiet wurden bis jetzt 94 Schmetterlingsarten nachgewiesen, das ist **die** Herausforderung beim Mahdmanagement!

## 5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitats von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (von Zustand B nach A), oder Entwicklung von zusätzlichen LRT –Flächen und Habitats, soweit das Potential des Gebietes dieses zulässt oder erwarten lässt.

### **Vernetzung von Auwaldbeständen**

Durch die Entnahme von Fichten auf Teilen des Grundstücks Flur 9, Flurstück 14/0 kann eine Vernetzung der Auwald-Flächen erreicht werden. Vor Beginn der Maßnahme ist gemeinsam festzulegen, ob eine Initialpflanzung zur Etablierung des Lebensraumtyps notwendig ist, oder ob eine regelmäßige Kontrolle der möglicherweise auftretenden Fichten-Naturverjüngung ausreicht.

### **Auwald LRT 91E0 und Hochstaudenflur LRT 6430**

Am Erhaltungszustand A beider Lebensraumtypen ist an sich nichts zu verbessern. Der angrenzende Fichtenbestand kann in seiner optisch klaren Linientrennung etwas aufgelockert werden.

## **5.3 Sonstige Maßnahmen**

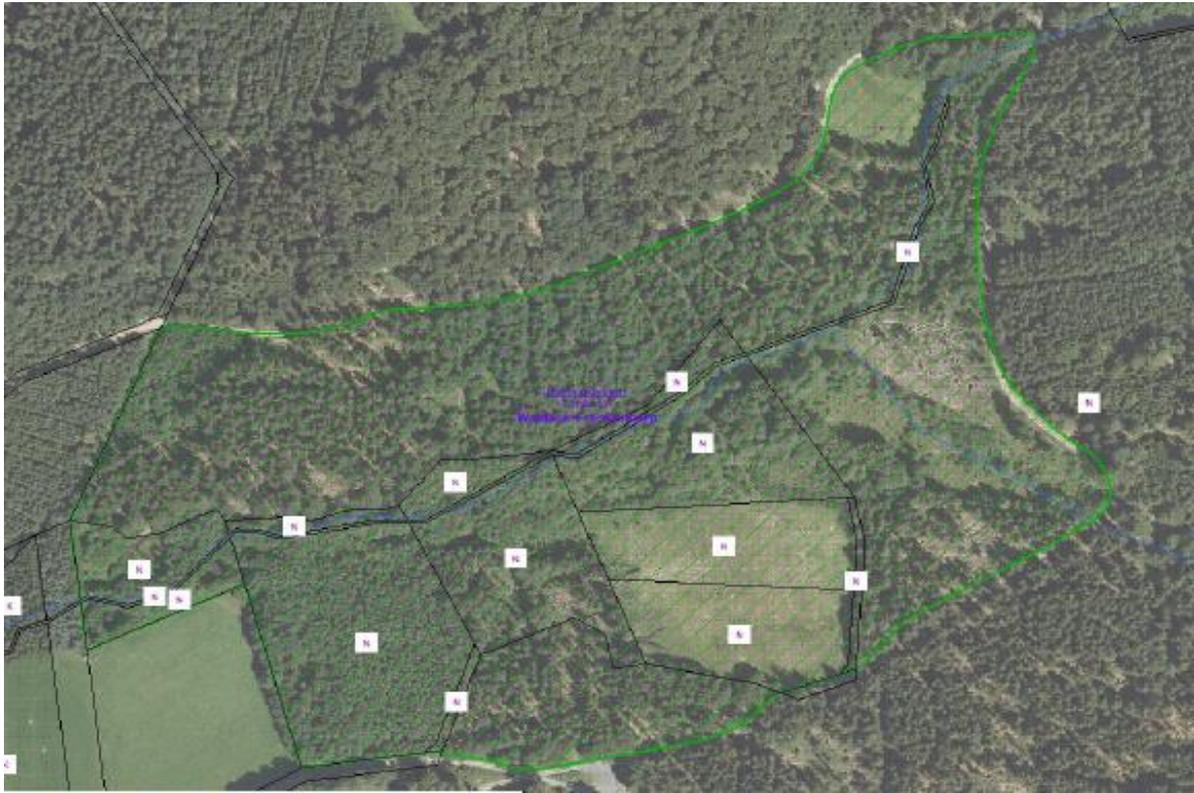
Auf einer Teilfläche der Großen Wiese soll versuchsweise eine Düngung durchgeführt werden, um herauszufinden, ob sich klassische Wiesenblumenarten wieder finden.

Eine Entwicklung zu einem klassischen Grünlandlebensraumtyp erscheint damit nicht ausgeschlossen.

## 6 Report aus dem Planungsjournal

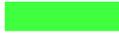
Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität	Soll-Durchführende
Duldung von natürlichen Prozessen	15.	außerhalb jeglicher Nutzung weitere ökologische Optimierung durch Alterungs- und Zerfallsprozesse der Bäume (strukturelle, vertikale Differenzierung) LRT 91E0	2	fachlich zwingend	
Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Erhalt des sehr guten Zustands A des LRT 3150	2	fachlich zwingend	
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erhalt der Blühvielfalt, Schutz der Insektenvorkommen	6	sonstige	Unternehmer
Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Etablierung naturnaher und standortgerechter Laubwälder	6	sonstige	
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und -säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Umwandlung von nicht standortgerechtem Fichtenbestand in naturnahen Laubwald. Nicht auf der gesamten Teilfläche, sondern nur auf 0,4 ha in der nordöstlichen Ecke des Flurstückes.	6	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Vernetzung der vorhandenen Auwaldbestände	5	sonstige	Pächter/Eigentümer
Gehölzpflege	12.01.03.	Erhalt von Gehölzsäumen	6	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer
Handmahd	01.06.01.01.	Offenhalten der Quellfluren und anmoorigen Bereiche	6		
kein Einsatz von schweren Maschinen (Bodendruck)	02.02.03.01.	Schonen der Quellfluren und anmoorigen Bereiche	6		

## 7 Luftbild und Abgrenzungskarte

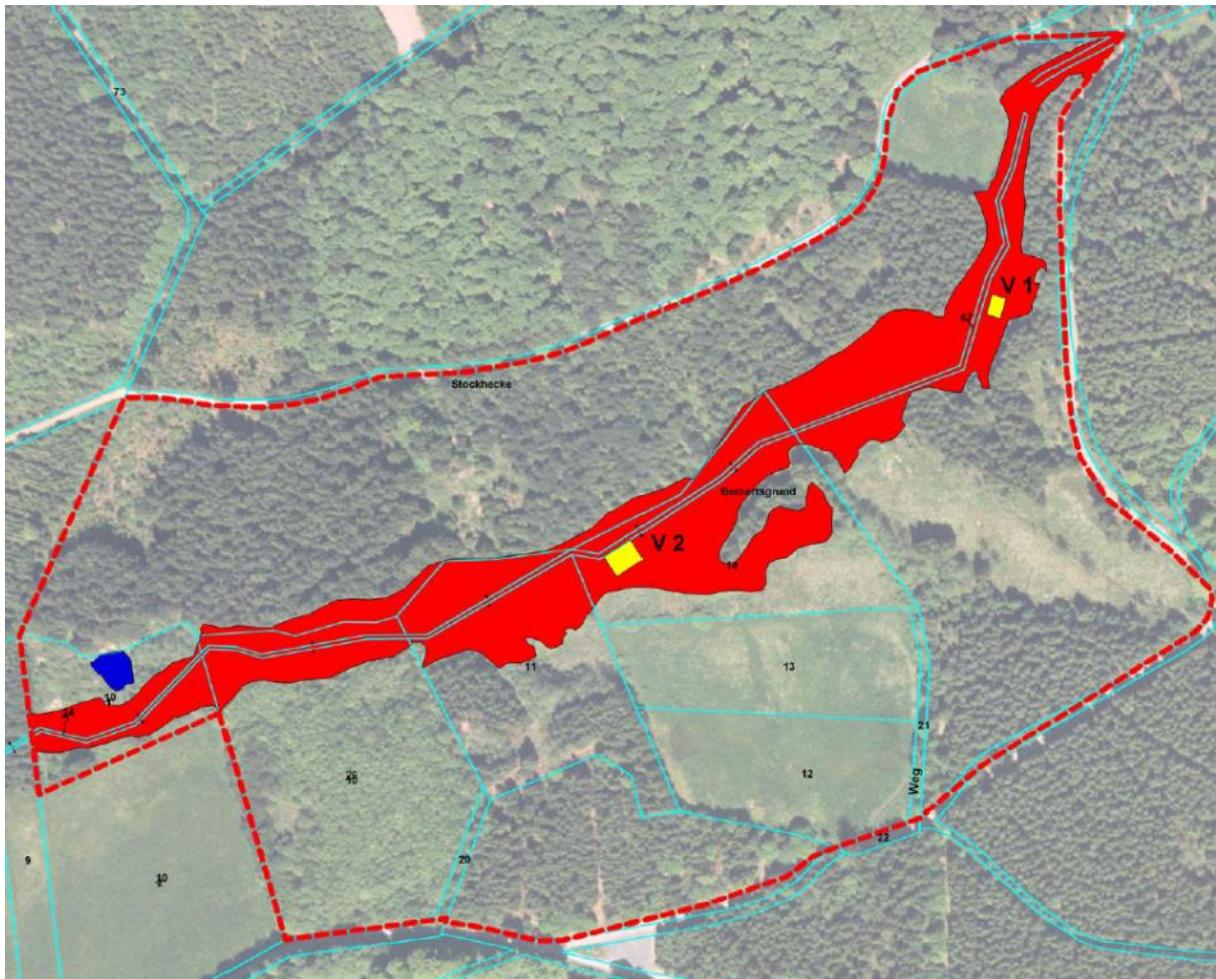


## 8 Biotoptypenkarte



	Bodensaure Buchenwälder		Kleinseggensümpfe saurer Standorte
	Bachauenwälder		Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder		Grünland feuchter bis nasser Standorte
	Sonstige Nadelwälder		Grünland wechselfeuchter Standorte
	Mischwälder		Magerrasen saurer Standorte
	Schlagfluren und Vorwald		Borstgrasrasen
	Gehölze trockener bis frischer Standorte		Übergangsmoore
	Gehölze feuchter bis nasser Standorte		Befestigter Weg
	Helokrenen und Quellfluren		Amtliche Liegenschaftskarte
	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche		Grenze FFH-Gebiet
	Bagger- und Abgrabungsgewässer		
	Röhrichte		
	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren		
	Großseggenriede		

## 9 Lebensraumtypenkarte

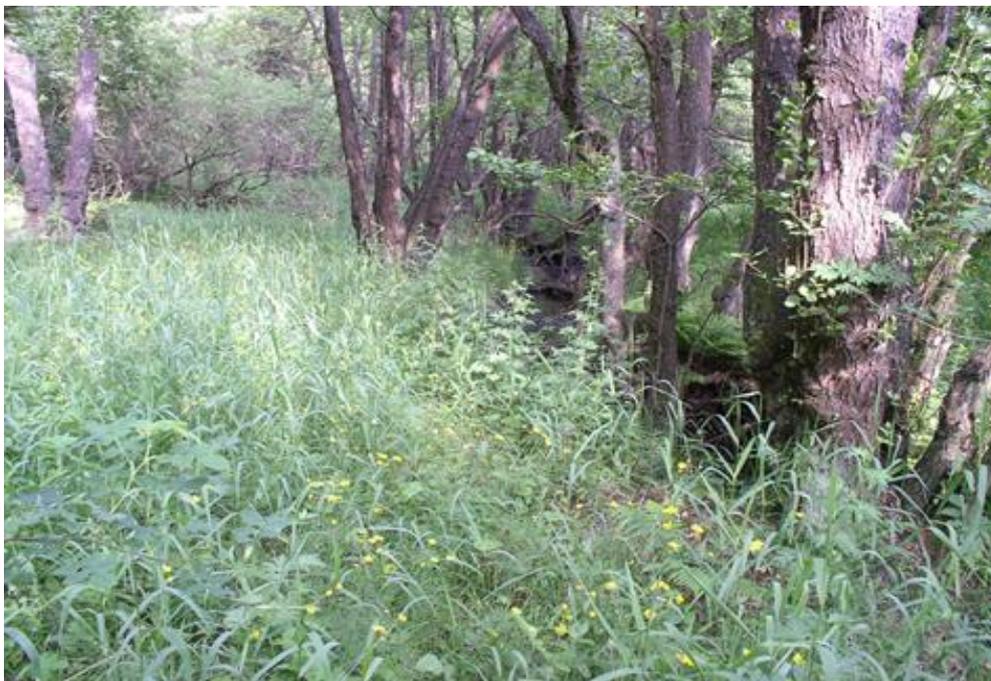


	*91E0 (A) Feuchte Hochstauden, planar bis montan
	3150 (A) Natürliches eutrophes Stillgewässer
	Vegetationsaufnahme (V1, V2)
	Anhang II Art (Fläche 1) <i>Rhodeus Sericeus Amarus</i>
	Amtliche Liegenschaftskarte
	Grenze FFH-Gebiet

## 10 Fotodokumentation



**Naturnahes, eutrophes Stillgewässer LRT 3150**



**Auenwald LRT 91EO**

**Feuchte Hochstaudenfluren LRT 6430**



**Bitterling** (*Rhodeus sericeus amara*)



**Grünlandfläche „Große Wiese“**

# 11 Naturschutzgebietsverordnung

**1330**

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Ein Teilbereich des Bernertsgrundes wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bernertsgrund“ liegt im Naturraum Kellerwald, Gemarkung Löhlbach, Gemeinde Haina, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 13,44 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Die Unterschutzstellung dient der nachhaltigen Sicherung des wertvollen Waldbachtalgrundes mit dem stark gefährdeten Bruchwald und dessen spezifischer Fauna und Flora.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-



- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
  10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiese mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Bruchwaldes sowie zur Überführung von Nadel- in naturnahe Laubwaldbestockung mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweilige Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2667

1331

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das Gebiet um die ehemalige Fuldaschleuse bei Wolfsanger wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ besteht aus Grünland, Hochstaudenfluren und Wasserflächen im Stauwurzelbereich des Fuldaflusses bei Wahnhausen und liegt in der Gemarkung Wolfsanger der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

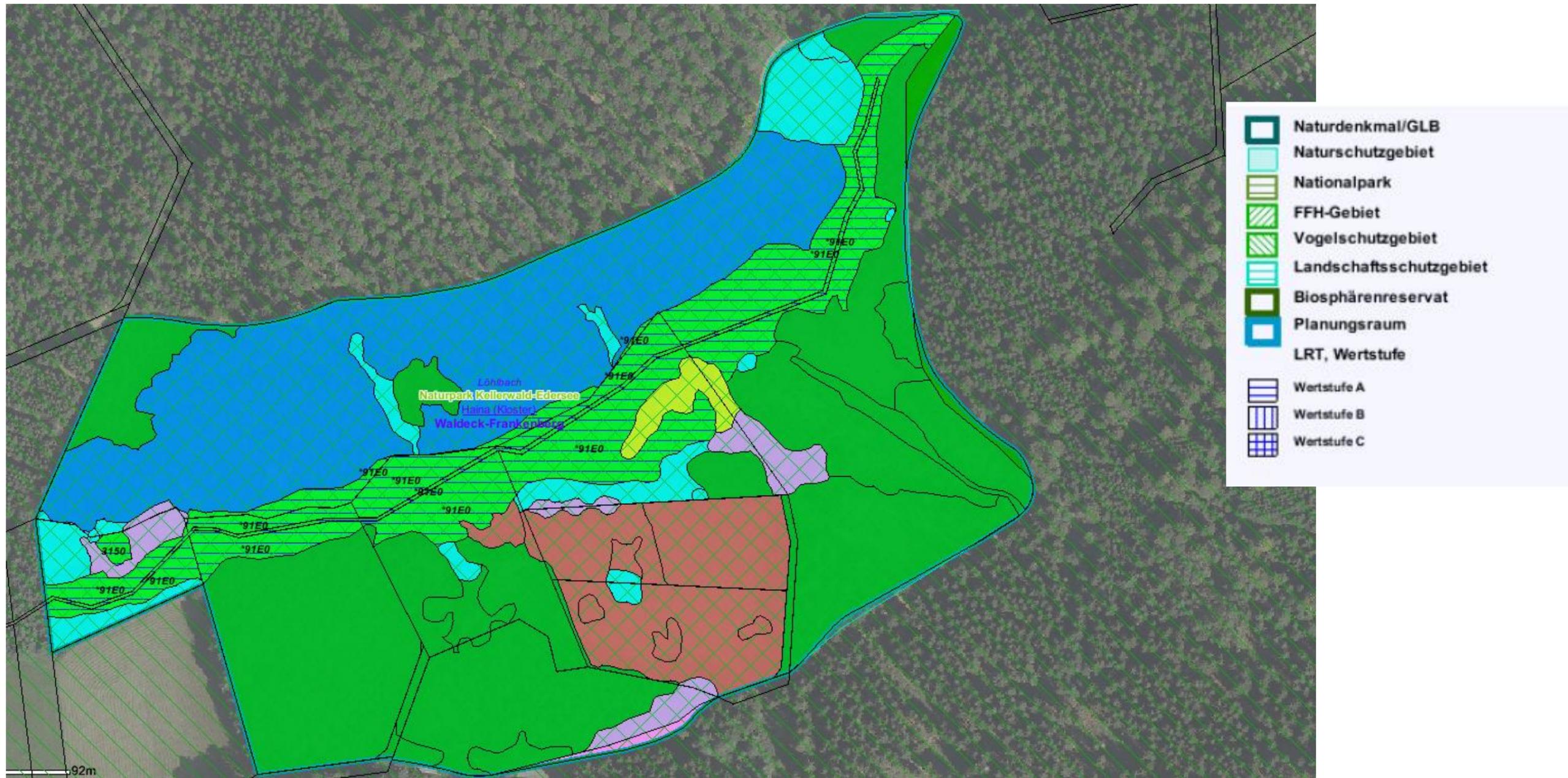
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten, sowie die übrige an diesen Lebensraum angepaßte Fauna und Flora auf Dauer zu erhalten und weiter zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;



Maßnahmentyp	Farbdarstellung	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung
Erhaltungsmaßnahme	29	15.	Duldung natürlicher Prozesse
Entwicklungsmaßnahme	27	02.02.01.03.	Entnahme nicht heimischer Gehölze
	17	02.02.01.	Etablierung standortgerechter Waldgesellschaften
Sonstige Maßnahmen nach NSG-VO	31	01.06.01.01.,02.02.03.01.	Handmahd, keine schweren Maschinen
	32	01.06.01.01.,02.02.03.01.,02.04.09.	Handmahd, keine schweren Maschinen, Anlage v. Waldinnen- und außenrändern
	37	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben
	59	12.01.03.	Gehölzpflege